

1995 erfolgt nebst dem EWR-Beitritt auch der selbstständige Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO), welche aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) hervorging.⁷⁵ Im Bezug zur vorliegenden Arbeit kann darauf hingewiesen werden, dass das GATT-Abkommen als eines der wichtigsten Wirtschaftsabkommen gilt, die lange Zeit vorläufig angewendet wurden.⁷⁶ Näheres dazu unten.

Wie im Eingangszitat erwähnt, hat die Eingliederung in die Staatengemeinschaft durch eine wirksame und aktive Aussenpolitik und die damit gefestigte Souveränität einen hohen Stellenwert für Liechtenstein als Kleinstaat. Aus der vorangegangenen Zusammenstellung und nicht zuletzt aus der Veranschaulichung bei der Zunahme der Staatsverträge vom Jahr 2002 bis heute, lässt sich wohl die Bedeutung des Staatsvertrages für Liechtenstein ableiten. Durch diese Verträge und Mitgliedschaften hat Liechtenstein auch den Rahmen für seine Aussenpolitik gesetzt.⁷⁷

3.3 Eine Einordnung des Staatsvertrages als völkerrechtlichen Vertrag

In den folgenden Ausführungen wird der Staatsvertrag als völkerrechtlicher Vertrag definiert und eingeordnet.

3.3.1 Begriffsdefinition und Kategorien

In der vorliegenden Arbeit wird vom Begriff des Staatsvertrages im Sinne des Art. 8 Abs. 2 LV⁷⁸ ausgegangen. Aus der Landesverfassung und im Speziellen aus Art. 8 Abs. 2 LV lässt sich jedoch keine Legaldefinition für den Begriff des Staatsvertrages ableiten. So führt aber *Hoop* aus, dass es sich beim Begriff des Staatsvertrages unbestritten „nach der Terminologie der Verfassung um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt“.⁷⁹ Somit ist der Staatsvertrag in den folgenden Ausführungen stets als völkerrechtlicher Vertrag (dazu gleich unten) zu definieren. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass im Hinblick auf den Begriff des Staatsvertrages nach LV

⁷⁵ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) LGBl. 1997/107.

⁷⁶ Vgl. *Frank Montag*, Völkerrechtliche Verträge mit vorläufigen Wirkungen. Ihre Bedeutung im Völkerrecht sowie im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland, Dunker & Humboldt, Berlin 1986, S. 25.

⁷⁷ Vgl. *Aurelia Frick*, Die liechtensteinische Aussenpolitik, verlässlich, engagiert, solidarisch; Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur (Hrsg.), Vaduz 2015, S. 4.

⁷⁸ Art 8 Abs 2 LV LGBl. 1921/15.

⁷⁹ *Wilfried Hoop*, Die Auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, PIFF, Diss. Fribourg 1995, S. 210; dazu auch zitiert: *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 4.